

Österreichische Hochschülerschaft
AUSTRIAN NATIONAL UNION OF STUDENTS



58/SN-404/ME

An das Bundesministerium
für Umwelt, Jugend und Familie
Abt. IV/3

z.H. Herrn Rosenstingl

per Fax: 513 16 79 1293

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie	
Eing. am 24. Nov. 1999	
Zl. 43 1361/97	Beilg.

Wien, am 23. 11. 1999

Fai/491

Betr.: Stellungnahme der Österreichischen Hochschülerschaft zum Entwurf des Bundes-
Jugend-Förderungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Hochschülerschaft begrüßt den vorliegenden Entwurf für ein Bundes-
Jugend-Förderungsgesetz.

Der vorliegende Entwurf stellt nach Ansicht der Österreichischen Hochschülerschaft ein
geeignetes Instrument dar, die Förderung der außerschulischen Jugendarbeit unter ein
einheitliches Regime zu stellen und einheitliche Kriterien für die Jugendförderung zu
gewährleisten.

In diesem Zusammenhang darf auch angemerkt werden, daß es von verschiedenen Seiten zu
berechtigter Kritik am bestehenden Förderungssystem gekommen ist, da die Vergabe von
Basissubventionen im Rahmen der Verbandsförderung mehr auf eingefahrene Strukturen, denn
auf Veränderungen in der außerschulischen Jugendarbeit Rücksicht genommen hat.

Die Tatsache, daß die Jugendförderung mit dem vorliegenden Entwurf kodifiziert werden und
damit dem Bedeutungswandel der außerschulischen Jugendarbeit Rechnung getragen werden
soll wird als positiv hervorgehoben.



NEU
KTO Q25-68004
BLZ 20 111

Körperschaft öffentlichen Rechts
ADR Leichtensteinstraße 13, A-1090 Wien
TEL (+43-1) 310 88 80-0 | FAX (+43-1) 310 88 80-36
MAIL oeh@oeh.ac.at | WWW http://www.oeh.ac.at
BANKVERBINDUNG Kto.Nr. 032103012/00 BLZ 11000

Die Planbarkeit der Jugendarbeit, die durch den Abschluß von Rahmenverträgen gewährleistet werden soll, stellt eine notwendige Sicherheit für dauerhafte Maßnahmen und langfristige Projekte dar.

Des weiteren begrüßen wir, daß mit der Bundes-Jugendvertretung eine gesetzlich verankerte Interessensvertretung aller Jugendlichen geschaffen werden soll und für die Österreichische Hochschülerschaft ein Sitz in der Bundes-Jugendvertretung vorgesehen ist.

Bezüglich der Anerkennung von Trägern der außerschulischen Jugenderziehung wird angeregt, daß nähere Bestimmungen - nicht nur über die Erbringung der Nachweise zur Anerkennung - mit Verordnung der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie festzulegen sind.

Wir ersuchen unsere Anregungen zu berücksichtigen
und verbleiben mit freundlichen Grüßen



Martin Faißt
Vorsitzender